

# newsletter

1 / 2013

## editorial

LIEBE LESERINNEN UND LESER!

Die Entwicklung der Rechtsordnung spiegelt die Komplexität und Vernetzung unserer Welt. Die Zahl der Normgeber steigt ebenso wie die Zahl der erlassenen Normen. Hinzu kommt, dass unterschiedliche Verfahrensregeln, die unterschiedlich angewendet werden, es schwer machen, das Ergebnis eines konkreten Verfahrens vorherzusehen. Als Rechtsberater sind wir herausgefordert, unsere Arbeitsweise diesen Rahmenbedingungen anzupassen. Einerseits fordert die Auffächerung der Rechtsordnung in unzählige Sondermaterien eine zunehmende Spezialisierung unserer Anwälte, andererseits erwarten unsere Mandanten von dem ihnen vertrauten Partner umfassend und persönlich betreut zu werden.

Wir antworten auf diese Herausforderung, indem unsere Juristen einerseits in Projekt-Teams zusammenarbeiten, die mehrere fachliche Schwerpunkte zugleich abdecken. Andererseits schaffen wir teamübergreifende Desks für Fachbereiche, in denen es notwendig ist, mehrere Rechtsgebiete miteinander zu vernetzen, wie etwa in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Life Sciences, Schieds-



gerichtsbarkeit und Wirtschaftsstrafrecht. Diese Vernetzung erkennen Sie auch bei jenen Juristen, die wir heuer als Partner bzw. Rechtsanwälte aufgenommen haben: Francine Brogyányi (Life Sciences, Gesellschaftsrecht), Bernhard Rieder (Gesellschaftsrecht, Umgründungen, Zivilprozesse), Philipp Freimann (Gesellschaftsrecht, Unternehmensnachfolge) und Christian Ritschka (M&A, Gesellschaftsrecht).

Auch die Artikel in dieser Ausgabe unseres Newsletters zeigen die Vielfalt unserer Beratungstätigkeit. Die Themen reichen von aktuellen Fragen der Einlagenrückgewähr über das Datenschutzrecht, Kartellrecht, Arbeitsrecht und Pharmarecht bis zur „GmbH neu“.

Ich hoffe, dass die Auswahl der Themen und ihre Darstellung sowohl Ihren Erwartungen als auch unserem Motto „Wir schaffen Klarheit“ entsprechen.

Ihr  
FLORIAN KREMSLEHNER

- 2** „GMBH NEU“ – EVOLUTION STATT REVOLUTION
- 4** VORSICHT BEI GESELLSCHAFTSVERMÖGEN FÜR PRIVATE ZWECKE
- 6** PATIENTEN INFORMIEREN NUN ÜBER NEBENWIRKUNGEN
- 8** KARTELL- UND WETTBEWERBSGESETZNOVELLE 2012/2013
- 10** NEUE REGELN BEI WHISTLEBLOWER-HOTLINES
- 11** NEUE ABGABE BEI BEENDIGUNG VON DIENSTVERHÄLTNISSEN



## „GMBH NEU“ – EVOLUTION STATT REVOLUTION

**Am 22.3.2013 ging der Ministerialentwurf für ein Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 in die vierwöchige Begutachtungsphase. Diesem Entwurf zufolge soll die Gründung von GmbHs durch Herabsetzung des Stammkapitals von EUR 35.000 auf EUR 10.000 und Reduktion der Gründungskosten erleichtert werden.**

### **Reduktion des Stammkapitals ...**

Österreich ist derzeit europaweit das Land mit dem höchsten Mindeststammkapital für GmbHs – im EU-Schnitt beträgt das Mindeststammkapital rund EUR 8.000. Auch die Höhe der bei der Gründung einer GmbH in Österreich anfallenden Kosten liegt im europäischen Vergleich im oberen Bereich. Die Zahl der GmbH-Gründungen stagnierte in den letzten Jahren bei rund 8.000 jährlich, im Vergleich zur Gründung anderer Gesellschaftsformen sank ihre Bedeutung sogar.

Um die Gründung zu erleichtern und die österreichische GmbH für Gründer, insbesondere KMUs wieder interessanter zu

machen, legte das Justizministerium nun einen Entwurf vor, mit dem das Mindeststammkapital von derzeit EUR 35.000 auf EUR 10.000 reduziert werden soll. Wie bisher ist grundsätzlich zumindest die Hälfte davon bar aufzubringen.

### **... der Gründungskosten ...**

Die Reduktion des Mindeststammkapitals zieht automatisch auch eine Reduktion der Gründungskosten nach sich. Der GmbH-Gesellschaftsvertrag bedarf – wie bisher – der Notariatsaktsform, auch notarielle Beglaubigungen sind für die Gründung weiter erforderlich. Da die Höhe der Kosten für diesen Notariatsakt von der Höhe des Stammkapitals ab-

hängt, reduzieren sich künftig die für die Gründung erforderlichen Notarskosten von derzeit rund EUR 1.200 auf rund EUR 600. Noch günstiger wird es für Gründer, die dem Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) unterliegen. Für diese belaufen sich die Notarskosten in Zukunft gar nur auf rund EUR 75, wenn sie dem Notar einen Entwurf eines Gesellschaftsvertrags vorlegen, den dieser ohne Änderungen verwenden kann, und sich der Entwurf auf einen Mindeststandard beschränkt, nämlich nur Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Unternehmensgegenstand, Höhe des Stammkapitals, Stammeinlage und Regelung über den Ersatz der Gründungs-

kosten sowie die Bestellung des Geschäftsführers enthält. Für diese rund EUR 75 haben die Notare ihrer Beratungspflicht nachzukommen und insbesondere auf eine ausreichende Eigenkapitalausstattung und mögliche Haftungsfolgen bei Nichtbeachtung hinzuweisen. Die Gründung von Konzerntöchtern ist von dieser Vergünstigung nicht umfasst.

Weiters entfällt bei der Gründung der GmbH die Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, womit sich Gründer weitere rund EUR 150 sparen.

#### ... und der Mindestkörperschaftsteuer

Mit der Herabsetzung des Mindeststammkapitals ist auch ein Sinken der Mindest-KöSt verbunden, nämlich von derzeit EUR 1.750 auf EUR 500.

#### Und was sagen die Gläubiger?

Nicht übersehen werden darf bei der Herabsetzung des Stammkapitals, dass dieses nur bei der Gründung vorhanden ist. Es kann bereits nach kurzer Zeit durch den Geschäftsbetrieb aufgebraucht sein. Gläubiger können sich daher nicht darauf verlassen, dass das im Firmenbuch eingetragene Stammkapital auch später noch zur Verfügung steht. Das Mindest-



stammkapital dient daher primär als Seriositätsschwelle, aber gemeinsam mit den Kapitalerhaltungsvorschriften auch als Gläubigerschutz. Es wird jedoch kein Jungunternehmer, der gerade einmal die Mindeststammeinlage aufbringen kann, gezwungen, in der Rechtsform einer GmbH tätig zu werden, und geraten kann ihm dazu im Regelfall auch nicht werden. Die Haftungsbeschränkung ist nämlich oft nur eine scheinbare, weil in der Regel die Bank bei der ersten von ihr finanzierten Investition eine Bürgschaft des Gesellschafters verlangen wird. Und die Kosten für Offenlegungspflichten im Firmenbuch und der aufwändigeren Buchhaltung können auch den in Zukunft günstigeren Einstieg in die GmbH auf Dauer zunichte machen.

#### Fazit

Ein-Euro-GmbHs wird es jedenfalls nach österreichischem Recht in naher Zukunft nicht geben. Die Notariatsaktpflicht für den Gesellschaftsvertrag und die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen wurde nicht abgeschafft. Erfreulich ist jedenfalls die Senkung der Gründungskosten, über die Vor- und Nachteile der Reduktion des Stammkapitals auf EUR 10.000 lässt sich trefflich streiten. Wie bei der Ernährung stellt sich auch im Gesellschaftsrecht die Frage, ob „Light-Produkte“ nur „schlank“ machen oder auch Nachteile für die „Gesundheit“ – hier des Geschäftsverkehrs – haben.



**Bernhard Rieder**

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Gesellschaftsrecht, Umgründungen, Distressed M&A sowie Corporate Litigation spezialisiert.

**bernhard.rieder@dbj.at**

## EIN BLICK ÜBER DIE GRENZE UND IN DIE ZUKUNFT

Mit der Schaffung der Unternehmergesellschaft, ebenfalls mit beschränkter Haftung, hat auch Deutschland bereits 2008 eine GmbH „light“ mit einem Stammkapital von EUR 1 bis zu EUR 24.999 geschaffen und war Österreich damit einen Schritt voraus. Aber weder die deutsche GmbH light noch die britische „Limited“ konnten der österreichischen GmbH bislang ernsthaft Konkurrenz machen.

Spannend könnte es nochmals mit der Einführung einer Europäischen Privatgesellschaft (*Societas Privata Europaea, SPE*) werden. Bereits 2008 lag der erste diesbezügliche Verordnungsvorschlag von der Europäischen Kommission vor, der eine Art GmbH nach anglo-amerikanischem Vorbild mit einem Mindestkapital von EUR 1 und eine möglichst große Gestaltungsfreiheit für die Gründer der Gesellschaft vorsieht. Dieser Vorschlag wurde allerdings bisher nicht umgesetzt. Eine solche Gesellschaft könnte gerade für KMUs sehr attraktiv sein, weil sie einerseits eine beschränkte Haftung wie bei einer GmbH schaffen und andererseits weniger strenge Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsvorschriften enthalten würde. Ob diese weniger strengen Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsvorschriften allerdings die Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung des Unternehmens erschweren, wird die Zukunft zeigen. Die Gründung einer solchen Gesellschaft wäre im Vergleich zur Gründung einer österreichischen GmbH voraussichtlich günstiger. Die SPE könnte daher eine echte Konkurrenz zur österreichischen GmbH werden.

# VORSICHT BEI GESELLSCHAFTS- VERMÖGEN FÜR PRIVATE ZWECKE

**Es sind Fragen, die immer wieder Unternehmer, Aktionäre, Anwälte und manchmal auch Gerichte beschäftigen: Unter welchen Bedingungen ist es einem Geschäftsführer oder Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft erlaubt, Gesellschaftsvermögen für private Zwecke zu nützen? Wann ist es unzulässig?**

Das Gesellschaftsvermögen einer GmbH oder AG ist streng vom Privatvermögen ihrer Gesellschafter zu trennen. Das folgt u.a. aus dem Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 82 GmbHG, § 52 AktG). Verboten ist jede Leistung von Vermögen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter, es sei denn, es handelt sich um die ordnungsgemäße Verteilung von Bilanzgewinn oder eine ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Ausnahme (z.B. ordentliche Kapitalherabsetzung).

Das Verbot der Einlagenrückgewähr gilt für Vorstand bzw. Geschäftsführer. Diese dürfen keine verbotenen Ausschüttungen tätigen. Doch es gilt auch für Gesellschafter, die solche Leistungen zurückerstatten müssen.

## Offene Leistungen

Der offene Transfer von Gesellschaftsvermögen an Gesellschafter stellt einen Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr dar. Untersagt sind vor allem rechtsgrundlose Zahlungen direkt an einen Gesellschafter.

Eine Kapitalgesellschaft darf aber schon mit ihren Gesellschaftern Geschäfte abschließen. So ist es z.B. der AG erlaubt, als Mieterin eine Geschäftsräumlichkeit von einem ihrer Aktionäre als Vermieter anzumieten oder eine Liegenschaft aus dem Gesellschaftsvermögen an einen Aktionär zu verkaufen. Solche Geschäfte müssen aber marktüblichen Konditionen entsprechen.

## Verdeckte Leistungen

Erhält ein Aktionär von der AG mehr als den angemessenen Preis für seine Leistung und besteht somit ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zugunsten des Aktionärs, liegt eine unzulässige „verdeckte Ausschüttung“ vor. Nagelprobe für derartige Geschäfte ist die Frage, ob ein Unternehmen das Geschäft auch mit einem gesellschaftsfremden Dritten zu gleichen Bedingungen abgeschlossen hätte oder ob der Abschluss des unüblichen Geschäfts durch besondere betriebliche Umstände auf Seiten der Gesellschaft gerechtfertigt ist. Auch verdeckte Ausschüttungen fallen unter das Verbot der Einlagenrückgewähr.



Beispiele für eine verdeckte Ausschüttung sind vielfältig. So kann etwa die AG oder GmbH einem Gesellschafter einen zinslosen oder unterverzinsten Kredit gewähren, vom Gesellschafter eine Immobilie zu überhöhtem Zins mieten oder einen Gebrauchtwagen überteuert kaufen oder zu billig verkaufen. Auch wenn das Unternehmen einem seiner Gesell-

schafter Geräte oder Gegenstände zu dessen Privatnutzung gegen ein unangemessen geringes Entgelt überlässt, stellt dies eine verdeckte Ausschüttung dar (OGH 3 Ob 122/99h). Verboten ist außerdem die Begleichung von Privatverbindlichkeiten eines Gesellschafters durch die Kapitalgesellschaft (OGH 4 Ob 2328/96y).

## Leistungen an Dritte

Nach dem Gesetzeswortlaut gilt das Verbot der Einlagenrückgewähr nur für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern. Aber auch Leistungen an Dritte können verbotene Ausschüttungen darstellen, wenn die Zuwendungen dem Aktionär zurechenbar sind (z.B. wenn die Gesellschaft eine Privatrechnung eines Gesellschafters begleicht).

Eine weitere Fallgruppe sind Leistungen der Gesellschaft an Empfänger im Naheverhältnis zu einem Gesellschafter. Darunter fallen auch Zuwendungen an nahe Angehörige eines Gesellschafters (z.B. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder). Diese Zuwendungen sind Leistungen an den Gesellschafter gleichzuhalten. Bei Leistungen an sonstige Personen mit Naheverhältnis zum Gesellschafter – z.B. volljährige Kinder oder bei Konzernsachverhalten – kommt der Gesellschafter erst dann in Schwierigkeiten, wenn ihm entweder mittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil zufließt oder er die Zuwendung veranlasst hat. Detailfragen sind hier umstritten.



### Rechtsfolgen

Wird gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen, so hat die Gesellschaft einen (verschuldensunabhängigen) Anspruch gegen den empfangenden Gesellschafter auf Rückerstattung der verbotenen Leistung. Nehmen Vorstand oder Geschäftsführer eine verbotene Ausschüttung vor, so verstoßen sie gegen ihre Pflichten und sind bei Vorliegen eines Verschuldens schadenersatzpflichtig (OGH 3 Ob 287/02f). Die Geschäftsleitung ist außerdem verpflichtet, Ansprüche wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr für die Gesellschaft geltend zu machen.

Bei verbotenen Zuwendungen an Dritte ist ebenfalls primär der Aktionär rückgabepflichtig. Unter Umständen kann aber auch der Dritte direkt belangt werden.

Der Anspruch steht im Allgemeinen der Gesellschaft, nicht aber deren Ak-

tionären oder Gläubigern zu. Letztere können aber den Anspruch der Gesellschaft gegen den Aktionär pfordern und sich zur Einziehung überweisen lassen. Daneben sieht § 56 Abs 1 AktG aber auch einen direkten Anspruch für jeden einzelnen Gesellschaftsgläubiger (z.B. Banken oder Lieferanten) gegen jenen Aktionär vor, der verbotswidrige Ausschüttungen erhalten hat. Dieser Anspruch verjährt nach fünf Jahren ab Erhalt der verbotenen Leistung.



**Alexander Schopper**

ist Of Counsel bei DORDA BRUGGER JORDIS und ordentlicher Professor für Unternehmensrecht an der Universität Innsbruck.

**alexander.schopper@dbj.at**

## ZUM ZWEITEN MAL DOPPELTE AUSZEICHNUNG: CLIENT CHOICE AWARDS

Auch heuer hat der britische Online-Rechtsinformationsdienst International Law Office (ILO) DORDA BRUGGER JORDIS mit gleich zwei der renommierten „Client Choice Awards“ ausgezeichnet: ILO ehrte den Leiter des IT-, IP- und Media-Desk der Kanzlei, Axel Anderl, für seine Tätigkeit im Bereich eCommerce. Zudem wurde die Kanzlei als Landessieger für Österreich ausgezeichnet. Schon im Vorjahr durften sich das IT-Team und die Kanzlei über die zwei renommierten Auszeichnungen freuen. Dass die Jury im Anschlussjahr genau dieselben österreichischen Rechtsexperten zu Siegern kürt, ist äußerst selten und eine beachtliche Bestätigung für die Leistungen sowohl des IT-Teams von DORDA BRUGGER JORDIS als auch aller anderen Departments der Kanzlei. Für die Entscheidung, wer einen der international hoch begehrten Client Choice Awards erhalten soll, befragt ILO jährlich mehr als 2.000 Unternehmensjuristen aus aller Welt.



# ÜBER UNERWÜNSCHTE NEBENWIRKUNGEN INFORMIERT NUN DER PATIENT



**Die im Dezember 2012 in Kraft getretene Arzneimittelgesetznovelle 2012 räumt Patienten erstmals die Möglichkeit ein, vermutete Nebenwirkungen eines Arzneimittels direkt elektronisch oder per Post an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zu melden. Die gemeldeten Nebenwirkungen werden sodann an die auf europäischer Ebene eingerichtete Eudravigilanz Datenbank weitergeleitet und sind dort für jeden Verbraucher einsehbar.**

Die neue Arzneimittelgesetznovelle beruht auf einer EU-Richtlinie, die die Pharmakovigilanz (also die laufende und systematische Überwachung der Arzneimittelsicherheit) verbessern will, insbesondere durch die direkte Einbindung von Patienten bei der Arzneimittelüberwachung. Eine Entwicklung, die in Österreich – aber auch in anderen europäischen Ländern – nicht nur positiv bewertet wird.

Insbesondere die Ärzteschaft befürchtet, dass Patientenmeldungen über Nebenwirkungen nicht die erforderliche Qualität und Aussagekraft haben werden und die Beschreibungen durch medizi-

nische Laien nicht ohne zusätzliche, aufwändige Nachbearbeitung verwertbar sein werden. Aber stimmt das wirklich? Oder traut man hier den Patienten einfach zu wenig zu?

## **Berichte in anderen Ländern**

Tatsächlich gibt es europäische Länder (z.B. Großbritannien, Niederlande, Dänemark), die schon seit einigen Jahren direkte Nebenwirkungsmeldungen durch Patienten gesetzlich vorgesehen haben. Eine im Auftrag des UK Secretary of State for Health im Mai 2011 publizierte Studie kommt zum Ergebnis, dass Patientenberichte oft eine detailliertere Beschreibung der vermuteten Nebenwirkung beinhalten

und zudem mehr darauf eingehen, wie sich die Nebenwirkung auf das Leben des Patienten auswirkt. Konkret konnten in Großbritannien auf Grund der Patientenmeldungen 47 neue schwerwiegende Nebenwirkungen erkannt und in die entsprechenden Packungsbeilagen aufgenommen werden. Es scheint also, dass Patienten durchaus in der Lage sind, einen wertvollen Beitrag zur Pharmakovigilanz zu leisten.

## **Reaktionen nach unsachgemäßem Gebrauch**

Bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang aber weniger, dass Patienten direkt über Nebenwirkungen informieren, sondern, was nun auf Grund der Arzneimittelgesetznovelle 2012 gemeldet werden soll, und wo und wem diese Informationen zugänglich gemacht werden. Eine wesentliche Neuerung der Novelle ist nämlich, dass die Definition der Nebenwirkung nicht nur Nebenwirkungen bei „herkömmlicher“ Dosierung, sondern auch Reaktionen in Folge von unsachgemäßem Gebrauch, Missbrauch, nicht vorschriftsmäßiger Verwendung und Fehlern bei der Anwendung umfasst. Im Klartext: Auf Grund der Novelle werden Fehler der Patienten bei der Einnahme des Arzneimittels oder sogar absichtlicher Medikamentenmissbrauch als Nebenwirkung klassifiziert und als solche veröffentlicht. Hinzu kommt, dass es für die Veröffentlichung der Nebenwirkung bereits ausreichend ist, dass diese vermutet wird, ein Beweis hierfür ist nicht notwendig.

## **Zu weit gegangen?**

Die Praxis zeigt aber, dass das Internet ähnlich geduldig wie Papier ist und Infor-

mationen, die im Internet veröffentlicht werden – auch wenn gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass die Nebenwirkung nur vermutet wird – gerade von Verbrauchern für bare Münze genommen werden. Nicht zu Unrecht wird daher befürchtet, dass der europäische Gesetzgeber hier allenfalls über das Ziel hinausgeschossen hat. Einerseits drohen der Pharmaindustrie negative PR-Konsequenzen für ihre Produkte, wenn nicht nachgewiesene, bloß vermutete Nebenwirkungen veröffentlicht werden. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass Verbraucher eben keine medizinischen Fachleute sind, sodass sie die veröffentlichten Informationen nur sehr schwer einordnen können und sich dadurch allenfalls bei der Medikamenteneinnahme verunsichern lassen. Das wiederum verschlechtert die so genannte Patienten Compliance, also die korrekte Einnahme der verschriebenen Arzneimittel.

Zudem hätte das Ziel der verbesserten Pharmakovigilanz auch dadurch erreicht

werden können, dass die Patientenmeldungen an die zuständigen Behörden in den einzelnen Ländern an die Europäische Arzneimittelagentur weitergeleitet und erst dann veröffentlicht werden, wenn die gemeldete Nebenwirkung zumindest auf Grund einer gewissen Anzahl an gleichlautenden oder ähnlichen Meldungen mehr als bloß vermutet wird.



**Francine Brogyányi**

ist Partnerin und Leiterin des Life Sciences Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS. Neben Arzneimittel-, Apotheken- und Medizinrecht umfasst ihre Expertise auch Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen.

**francine.brogyanyi@dbj.at**

## NEUE ANWÄLTE

### **Philipp Freimann**

verstärkt seit Jänner 2013 das Anwaltsteam von DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist Experte für Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen sowie Unternehmensnachfolge mit Schwerpunkt in der strategischen und wirtschaftsrechtlichen Beratung von größeren KMUs. Er ist Absolvent der Universität Linz (Mag iur 2006) und war mehrere Jahre Mitglied der Studienkommission der Juridischen Fakultät Linz sowie Vorsitzender der Studienrichtungsvertretung. Für den Verfassungsdienst des Amtes der OÖ Landesregierung trat er mehr als drei Jahre als Referent zu europarechtlichen Themen auf. Nach Mitarbeit in verschiedenen Wirtschaftsanwaltskanzleien in Oberösterreich trat er Ende 2008 als Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA BRUGGER JORDIS ein.



## INTERNATIONALES ARBEITSRECHT IN WIEN

Wirtschaftstrends und davon abhängige arbeitsrechtliche Entwicklungen in unterschiedlichen Ländern quer



durch Europa standen im Mittelpunkt eines internationalen Seminars, das DORDA BRUGGER JORDIS gemeinsam mit der Anwaltsvereinigung *World Services Group* Anfang März 2013 in Wien veranstaltete. Arbeitsrechtsexperten aus 15 verschiedenen Jurisdiktionen diskutierten über Auswirkungen grenzüberschreitender Leiharbeit, präsentierten Rechtstrends in ihren jeweiligen Ländern, tauschten Erfahrungen bei internationalen Transaktionen aus und vertieften Kontakte für künftige grenzüberschreitende Projekte.

### **Christian Ritschka**

gehört seit Februar 2013 als Anwalt dem M&A-Desk von DORDA BRUGGER JORDIS an. Er ist Experte für Mergers & Acquisitions, Gesellschaftsrecht und Umgründungen. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Mag iur 2007, Dr iur 2010). 2004-2005 erwarb er auch Kenntnisse im Finanzbereich an der Jacksonville University in Florida, USA. Schon während seines Studiums begann er für DORDA BRUGGER JORDIS zu arbeiten, 2005 zunächst als studentischer Mitarbeiter, 2006 als Trainee und war schließlich seit Oktober 2009 als Rechtsanwaltsanwärter im Einsatz.



# KEINE BAGATELLE: DIE KARTELL- UND WETTBEWERBS- GESETZNOVELLE 2012/2013

**Am 1. 3. 2013 ist mit einiger Verspätung eine Novelle des Kartell- und Wettbewerbsrechts in Kraft getreten. Sie bringt zwar keine tiefgreifende institutionelle Reform, sieht aber einige bedeutende Neuerungen für Unternehmen vor. So werden etwa der Anwendungsbereich des Kartellverbotes und die behördlichen Ermittlungsbefugnisse erheblich erweitert.**

## **Bagatellausnahme**

Die wohl wesentlichste Neuerung betrifft die österreichische Bagatellausnahme: In der Vergangenheit galten jegliche Arten von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen innerhalb der Marktanteilsschwelle von 5 % (österreichweit) bzw. 25 % (regional) als Bagatellkartelle und waren daher nach österreichischem Recht zulässig. Hingegen ist die neue Ausnahmeregelung, die nun der europäischen Rechtslage entspricht, auf so genannte Hardcore-Kartelle – wie z.B. Preis-, Gebiets- oder Kundenabsprachen – nicht mehr anwendbar. Derartige Absprachen sind daher ab 1. 3. 2013 unabhängig von den Marktanteilen der beteiligten Unternehmen mit hoher Wahrscheinlichkeit unzulässig und mit empfindlichen Geldbußen bedroht. Für alle anderen Arten von Absprachen liegt die Bagatellschwelle in Zukunft bei 10 % (Absprachen zwischen Wettbewerbern) bzw. bei 15 % (Absprachen zwischen Nicht-Wettbewerbern) des relevanten Marktes. Die Bedeutung dieser Änderung ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass zahlreiche große Kartellverfahren in



Österreich in den letzten Jahren gerade aufgrund der Anwendbarkeit der alten Bagatellausnahme zu keinen Bußgeldern geführt hatten.

## **Stärkung der BWB**

Eine weitere bedeutende Änderung liegt in der Stärkung der Ermittlungsbefugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde („BWB“). Diese erhält die Befugnis, mittels Bescheid Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen zu verlangen und bei Nicht-Befolgung Strafen bis zu EUR 75.000 zu verhängen. Bisher musste sich die BWB an das Kartellgericht wenden, wenn sich ein Unternehmen weigerte, Informationen preiszugeben. Auch bei Hausdurchsuchungen werden die Befugnisse der BWB erweitert. Künftig hat die Behörde die Möglichkeit,

Geschäftsräume zu versiegeln und Unterlagen zu beschlagnahmen.

## **Erhöhung der Publizität**

Die Novelle führt zudem zu einer Erhöhung der Publizität von kartellrechtlichen Entscheidungen und damit auch von Kartellrechtsverstößen: Das Kartellgericht hat in Zukunft rechtskräftige Abstellungs-, Feststellungs- und Bußgeldentscheidungen sowie rechtskräftige Entscheidungen über Prüfungsanträge (in Zusammenschlussverfahren) und nachträgliche Maßnahmen in einer Ediktsdatei unter Angabe der Beteiligten, des wesentlichen Entscheidungsinhalts sowie der verhängten Sanktionen zu veröffentlichen.

## **Private Enforcement**

Ein Hauptanliegen der Reform ist die



Stärkung der privatrechtlichen Kartellrechtsdurchsetzung (Private Enforcement). Dazu wird erstmals eine explizite Anspruchsgrundlage für Schadenersatzforderungen im Kartellgesetz verankert. Ausdrücklich klargestellt wird, dass Feststellungsanträge zur Vorbereitung von Schadenersatzklagen zulässig sind und entgangener Gewinn bei der Berechnung von Schadenersatzansprüchen zu berücksichtigen ist. Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen wird für die Dauer eines anhängigen Kartellverfahrens plus weitere sechs Monate gehemmt.

### Weitere Neuerungen

Erfreulich ist die neu geschaffene Möglichkeit, die Prüfungsphasen in Zusammenschlussverfahren auf Antrag der Anmelder zu verlängern (stop-the-clock). In komplexeren Fällen kann dadurch die Einleitung eines aufwändigen Verfahrens vor dem Kartellgericht vermieden werden.

Außerdem wird der Katalog der Marktbeherrschungsvermutungen um ein Konzept der gemeinsamen Marktbeherrschung erweitert, eine Anpassung der Kriterien der Geldbußenbemessung an die Leitlinien der Europäischen Kommission vorgenommen und eine gesetz-

liche Grundlage für Feststellungsanträge gegen Kronzeugen geschaffen.

**Iris Hammerschmid** ist auf Kartellrecht spezialisierte Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



**Christian Mayer**

ist Anwalt und Experte für Kartell- und Wettbewerbsrecht bei DORDA BRUGGER JORDIS.  
[christian.mayer@dbj.at](mailto:christian.mayer@dbj.at)

## NEUE PARTNER

DORDA BRUGGER JORDIS hat Francine Brogyányi und Bernhard Rieder in die Partnerschaft der Kanzlei aufgenommen.

### Francine Brogyányi

ist Expertin für Life Sciences, insbesondere für Rechtsfragen im Arzneimittel-, Apotheken- und Medizinrecht. Zu den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit gehört auch Gesellschaftsrecht, hier ist sie vor allem im Bereich Umstrukturierungen tätig. Bevor sie ihre Tätigkeit bei DORDA BRUGGER JORDIS im Jahr 2001 begann, sammelte sie Erfahrungen bei dem führenden Erdöl- und Erdgaskonzern Mobil in Sydney, Australien. Danach verstärkte sie die Rechtsabteilung des Magna Konzerns in Österreich. Francine Brogyányi hat ihr Studium an der Universität Wien absolviert (Mag iur 1999). Sie ist Autorin zahlreicher Fachpublikationen und tritt regelmäßig als Vortragende im Bereich Arzneimittelrecht auf. Als Partnerin leitet sie nun



den Life Sciences Desk von DORDA BRUGGER JORDIS.

### Bernhard Rieder

ist auf Gesellschaftsrecht, (grenzüberschreitende) Umgründungen, Distressed M&A sowie Corporate Litigation spezialisiert. Bevor er im Jahr 2008 zu DORDA BRUGGER JORDIS wechselte, war er bei zwei international tätigen Wirtschaftsanwaltskanzleien in Wien tätig. Wichtige Auslandserfahrungen sammelte er im Corporate-Team von Allen & Overy in

Frankfurt/Main. Bernhard Rieder studierte an der Universität Wien (Dr iur 2004, Mag iur 2001). Er hat zahlreiche Fachpublikationen im Gesellschaftsrecht verfasst. So ist er etwa Co-Autor des Lehrbuches „Gesellschaftsrecht“, das 2011 in 2. Auflage im Universitätsverlag facultas.wuv erschienen ist. Daneben ist er regelmäßig Vortragender im In- und Ausland, unter anderem als Lektor an der Fachhochschule Wien. Bernhard Rieder setzt auch als Partner weiterhin seinen Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht.

# NEUE REGELN BEI WHISTLEBLOWER-HOTLINES

**Die Datenschutzkommission hat in einer aktuellen Entscheidung vom 14.12.2012 (K 600.320-005/0003-DVR/2012) ihre Rechtsprechung zu Whistleblowing-Hotlines geändert.**

In Amerika börsennotierte Gesellschaften sind nach dem Sarbanes Oxley-Act (SOX) dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Aufdeckung von schwerwiegenden Compliance-Verstößen im Unternehmen zu treffen. Dazu gehört auch die Einrichtung von Whistleblower-Hotlines (frei übersetzt: Verpfeif-Anlaufstellen). Wesentlich dabei ist, dass das Konzernmutterunternehmen (oder ein von ihm beauftragter Dienstleister) ein derartiges System einrichtet und allen Mitarbeitern im Konzern – also auch solchen von etwa österreichischen Tochterunternehmen – die Möglichkeit einräumt, dort Meldungen über (vermeintliche) Ver-

stöße gegen gesetzliche oder auch nur interne Anordnungen anzubringen. So grundsätzlich vernünftig diese Vorgehensweise erscheint, beinhaltet sie doch wesentliche rechtliche Fragestellungen, die für österreichische Unternehmen vorab zu prüfen sind:

## **Überwiegend berechtigtes Interesse**

Gibt ein Unternehmen Daten über eigene Mitarbeiter an andere Konzernunternehmen weiter, die diese zu eigenen Zwecken verarbeiten, so ist dies nur bei überwiegend berechtigten Interessen des Auftraggebers (z.B. eines österreichischen Konzernunternehmens) zulässig. Die österreichische Datenschutzkommission ist grundsätzlich sehr streng bei der Auslegung dieses „überwiegenden Interesses“ und sieht es daher nur in Ausnahmefällen als gegeben an. Die jüngste Entscheidung legt dazu Folgendes fest: Werden Missbrauchsdaten übermittelt, um einen etwaigen Compliance-Verstoß zu untersuchen, dann sind überwiegende berechnete Interessen nur dann anzunehmen, wenn dieser Zweck beim österreichischen Konzernunternehmen selbst (der Antragstellerin) nicht zweifelsfrei erreicht werden kann. Dies ist nur bei bedeutsamen Verstößen der Fall, die Mitarbeitern in Führungspositionen oder vergleichbaren hochgestellten Positionen angelastet werden. Es darf also nicht jeder Verstoß an die Konzernmutter übermittelt werden, sondern nur solche durch Führungskräfte.

## **Weitere Vorgaben für Untersuchungen**

Jene Konzernstellen, die für die Untersuchungen zuständig sind, müssen

strikt von anderen getrennt sein. Es dürfen dort nur besonders geschulte Mitarbeiter tätig werden. Anonyme Meldungen sind nur unter gewissen Einschränkungen zulässig; Beschuldigten ist Zugang zu den Anschuldigungen zu gewähren und bei bewusst falschen Meldungen ist die Identität desjenigen, der die Anschuldigung erhob, bekannt zu geben. Schließlich dürfen die Daten nur zwei Monate bis nach Ende der Untersuchung aufgehoben werden und die Mitarbeiter sind zur Einhaltung der entsprechenden Richtlinien anzuweisen.

Neben diesen datenschutzrechtlichen Bestimmungen schreibt die Datenschutzkommission neuerdings auch vor, dass das österreichische Konzernunternehmen eine „angemessene Betriebsvereinbarung“ zum Whistleblowing abschließen und vorlegen muss. Laut Datenschutzkommission führt kein Weg daran vorbei – im oben genannten Anlassfall half dem Konzernunternehmen nicht einmal, dass der Betriebsrat ausdrücklich mitteilte, es sei seiner Meinung nach keine Betriebsvereinbarung erforderlich.



**Felix Hörlsberger**

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Versicherungsrecht, Datenschutzrecht, Zivilprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht.

**[felix.hoerlsberger@dbj.at](mailto:felix.hoerlsberger@dbj.at)**



## NEUE ABGABE BEI BEENDIGUNG VON DIENSTVERHÄLTNISSEN

**Seit 1.1.2013 müssen Dienstgeber bei Beendigung eines (echten oder freien) Dienstverhältnisses eine Auflösungsabgabe an den Fiskus abführen. Von dieser allgemeinen Regel bestehen freilich zahlreiche Ausnahmen.**

Die Auflösungsabgabe in Höhe von EUR 113 ist vom Dienstgeber in jenem Monat, in dem das Dienstverhältnis tatsächlich endet, unaufgefordert an die zuständige Gebietskrankenkasse abzuführen. Sogar selbst bei schon im Jahr 2012 erklärten oder vereinbarten Beendigungen die Pflicht zur Entrichtung der Auflösungsabgabe, wenn das Ende des Dienstverhältnisses erst im Jahr 2013 liegt.

Eine Sonderregelung besteht derzeit noch für die – neben dem Tourismus und anderen Saisonbetrieben vermutlich am stärksten betroffene – Bauwirtschaft: Hier fällt die Auflösungsabgabe erst bei Beendigungen ab dem 1.7.2013 an. Auch eine in diesen Branchen übli-

che Wiedereinstellungszusage befreit im Übrigen nicht von der Abgabepflicht.

Ob eine Auflösungsabgabe anfällt, hängt weder vom Alter des Dienstnehmers, noch von der Höhe des Entgelts oder von der Dauer des Dienstverhältnisses ab. Entscheidend ist allein die Art der Beendigung.

Obgleich die gesetzliche Regelung zunächst den Anschein erweckt, es würden nur solche Beendigungsformen einer Abgabe unterliegen, die dem Dienstgeber zuzurechnen sind, bestätigt sich dieser Eindruck bei genauerer Prüfung nicht. Die Abgabe fällt nämlich auch bei einer Vielzahl „neutraler“ Auflösungsgründe an.

Ausnahmen bestehen sowohl in zeitlicher als auch persönlicher Hinsicht sowie abhängig von bestimmten Sozialleistungen (Stichwort: Pensionsantritt): So sind etwa die Auflösung während des

Probemonats und die Beendigung eines Lehrarbeitsverhältnisses, aber auch die Beendigung eines Dienstverhältnisses mit einer Dauer von längstens sechs Monaten von der Abgabepflicht ausgenommen. Auch bei vom Dienstnehmer erklärter Kündigungen und im Falle eines nahtlosen Beschäftigungsübergangs innerhalb eines Konzerns bestehen Ausnahmen. Die Beendigung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen unterliegt generell keiner Auflösungsabgabe.

Hingegen führen die (automatische) Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund einer von Beginn an vereinbarten Befristung (mit einer Dauer von über sechs Monaten) und insbesondere auch die Zustimmung des Dienstgebers zu einer vom Dienstnehmer angestrebten einvernehmlichen Auflösung zur Abgabepflicht. Obwohl das Interesse an der Auflösung hier also durchaus beim Dienstnehmer liegen kann, ist der Dienstgeber auch in diesen Fällen zur Entrichtung der Auflösungsabgabe verpflichtet und wird sich daher in Zukunft ganz genau überlegen müssen, ob er dem Wunsch des auflösungswilligen Dienstnehmers, eine Dienstnehmerkündigung nachträglich in eine einvernehmliche Auflösung „umzuwandeln“, tatsächlich entsprechen möchte.

*Lisa Kulmer ist auf Arbeitsrecht spezialisierte Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.*



**Thomas Angermair**

ist Partner und Leiter des Arbeitsrecht-Teams bei DORDA BRUGGER JORDIS.

**thomas.angermair@dbj.at**

DORDA BRUGGER JORDIS. DIE SEMINARE.

# DIE SEMINARE.

**DORDA  
BRUGGER  
JORDIS**

Bei unseren hauseigenen Seminaren präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Die Klientenseminare finden in der Konferenzzone unserer Kanzlei statt. Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Annelie Pichler, T: (+43-1) 533 47 95-77 oder [seminare@dbj.at](mailto:seminare@dbj.at)

<b>7.5.2013</b>	Bernhard Rieder, Gottfried Sulz (TPA Horwath)	GMBH NEU Niedrigeres Stammkapital für Gmbhs, Senkung der Gründungskosten und weitere Änderungen
<b>15.5.2013</b>	Andreas Zahradnik, Tibor Varga, Christoph Brogyányi, Gerald Augustin	EMITTENTEN-COMPLIANCE Änderungen, Trends und zukünftige Entwicklungen
<b>22.5.2013</b>	Bernhard Müller, Irene Mayr, Michael Etlinger (BVA)	VERGABERECHT: ALLES IN BEWEGUNG ... Novellen 2013, europäische Entwicklungen und Rechtsprechungsübersicht des BVA
<b>28.5.2013</b>	Thomas Angermair, Wolfgang Kinner	STARKER ABGANG ODER GÜTLICHE LÖSUNG Neuerungen bei der Auflösung von Dienstverhältnissen und andere arbeitsrechtliche Entwicklungen
<b>12.6.2013</b>	Axel Anderl, Thomas Mann (Kapsch BusinessCom AG)	INDUSTRIESPIONAGE – ÖSTERREICH IST KEINE INSEL DER SELIGEN Schützen Sie Ihre Unternehmensdaten durch proaktives Information Security Management!
<b>19.6.2013</b>	Christoph Brogyányi, Francine Brogyányi, Bernhard Rieder	BANKERBONI, COOLING-OFF, DIVERSITÄT: Neuerungen für den Aufsichtsrat in Judikatur und Gesetzgebung

Unsere Anwälte treten aber auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

UNSERE ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI EXTERNEN VERANSTALTUNGEN:			
<b>17.-18.4.2013</b>	Veit Öhlberger	Internationale Verträge erfolgreich gestalten	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
<b>18.4.2013</b>	Bernhard Rieder	Unternehmensnachfolge in der aktuellen Beratungspraxis	<i>Linde Verlag</i>
<b>22.4.2013</b>	Thomas Angermair	Dienstzeugnisse richtig formulieren & analysieren, inklusive Rechtsfragen	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
<b>23.5.2013</b>	Alexander Schopper	Fremdwährungskredite	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
<b>6.6.2013</b>	Bernhard Rieder	GmbH neu	<i>Linde Verlag</i>
<b>11.6.2013</b>	Georg Jünger	Provisionen bei Auslandsgeschäften	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
<b>19.6.2013</b>	Axel Anderl	IT-Security Manager: Der rechtliche Rahmen – Rechtsvorgaben kennen und sicher erfüllen	<i>IIR - Institute for International Research</i>
<b>25.-26.6.2013</b>	Felix Hörsberger	Das 3. Österreichische Compliance Forum	<i>IIR - Institute for International Research</i>

## impresum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10  
Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Angermair, Bernhard Rieder / Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Bernhard Rieder, Fotos: Mani Hausler, Michael Himml, Michael Loizenbauer, Annelie Pichler, International Law Office  
Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.